

Allgemeine Bedingungen (AB) für die Reiseversicherung

Ausgabe 01.2005

F Auto-Assistance

Inhaltsverzeichnis

Versicherungsumfang

- F1 Versichertes Fahrzeug
- F2 Geltungsbereich
- F3 Versicherte Leistungen
- F4 Kein Anspruch auf Leistungen

Schadenfall

- F5 Pflichten im Schadenfall

Weitere Bestimmungen

- F6 Ergänzende vertragliche Grundlagen
- F7 Begriffserklärungen

Versicherungsumfang

F1 Versichertes Fahrzeug

Versichert sind die von der versicherten Person als Lenker benützten Personenwagen (ohne Taxi), Wohnmobile bis 3.5 t sowie Motorräder. Mitversichert sind am Fahrzeug angekoppelte, zugelassene Campinganhänger.

F2 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt für Schäden in Europa gemäss Artikel A2.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Reiseversicherung, A Gemeinsame Bestimmungen. Bei Transporten über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Abgangs- und Bestimmungsorte innerhalb dieser örtlichen Geltung liegen.

F3 Versicherte Leistungen

- 3.1 Ausweitung des Geltungsbereiches Schweiz
Dem Geltungsbereich Schweiz gleichgestellt ist das Fürstentum Liechtenstein sowie der Bereich im nahen Ausland bis 50 km von der Schweizer oder liechtensteinischen Grenze.
- 3.2 Pannenhilfe / Abschleppen / Bergung
 - Wenn das Fahrzeug infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrtüchtig ist, organisiert und bezahlt die Gesellschaft die Pannenhilfe am Ort des Ereignisses oder das Abschleppen in eine nahe gelegene, geeignete Garage.
 - Die Kosten für Reparaturen und Ersatzteile sind nicht versichert.
 - Die Kosten für die Bergung nach einem Unfall (Rückführung des Fahrzeuges auf die Fahrbahn) sind in der Schweiz bis CHF 1'000.- versichert. Im Ausland organisiert und bezahlt die Gesellschaft die notwendige Bergung bis CHF 2'000.-.
- 3.3 Übernachtung
Wenn das Fahrzeug nicht am gleichen Tag repariert werden kann oder bei Diebstahl nicht gleichentags die Rück- oder Weiterreise möglich ist, organisiert und bezahlt die Gesellschaft eine Übernachtung bis CHF 120.- pro Insasse. Im Ausland betragen die Leistungen bis CHF 120.- pro Insasse und Nacht jedoch höchstens CHF 1'200.- pro Ereignis.
- 3.4 Heimreise / Fahrzeug-Rückführung
Wenn das Fahrzeug gestohlen wurde oder nach einer Panne oder einem Unfall nicht am gleichen Tag (im Ausland auf Grund einer Expertise nicht innerhalb von 5 Tagen) in einer dem Ort des Ereignisses nahegelegenen, geeigneten Garage repariert werden kann, organisiert und bezahlt die Gesellschaft:
 - die Heimreise aller Insassen an den Wohnort des Versicherungsnehmers mit einem öffentlichen Verkehrsmittel (Schweiz: Bahnbillett 1. Klasse / Ausland: Bahnbillett 1. Klasse oder Flugbillett Economy Klasse). Erfolgt die Rückreise in der Schweiz mit einem Taxi oder Mietwagen, weil kein öffentliches Transportmittel verkehrt, so beträgt die Vergütung dieser Kosten höchstens CHF 300.-. Im gleichen Rahmen werden in der Schweiz auch die Kosten der Fahrt einer Person übernommen, um das reparierte Fahrzeug wieder abzuholen;

- den Rücktransport des fahrtüchtigen oder wiedergefundenen Fahrzeuges an den Wohnort des Versicherungsnehmers. Bei Rücktransport aus dem Ausland erfolgt die Übernahme der Transportkosten nur, sofern diese den Zeitwert nach dem Ereignis nicht übersteigen, andernfalls werden die Zollkosten übernommen;
- bei Ereignissen im Ausland für die Weiter- oder Rückreise ein Mietfahrzeug der gleichen Kategorie bis höchstens CHF 150.- pro Tag während längstens 8 Tagen.

3.5 Rückführung durch Chauffeur

Wenn der Lenker erkrankt, verletzt wird oder stirbt und kein anderer Mitreisender das Fahrzeug zurückführen kann, organisiert und bezahlt die Gesellschaft die Rückführung der übrigen Insassen und des Fahrzeuges durch einen Chauffeur an den Wohnort des Versicherungsnehmers.

3.6 Rückführung des Anhängers oder Wohnwagens

Wird das Zugfahrzeug des mitgeführten Anhängers oder Wohnwagens gestohlen oder infolge Panne bzw. Unfalls an den Wohnort zurücktransportiert oder muss es infolge Panne bzw. Unfalls zurückgelassen werden, so organisiert und bezahlt die Gesellschaft den Rücktransport des Anhängers oder Wohnwagens an den Wohnort des Versicherungsnehmers. Bei Rücktransport aus dem Ausland erfolgt die Übernahme der Transportkosten nur, sofern diese den Zeitwert nach dem Ereignis nicht übersteigen, andernfalls werden die Zollkosten übernommen.

3.7 Zustellung von Ersatzteilen im Ausland

Wenn in der nahegelegenen, geeigneten Garage nach dem Ereignis die notwendigen Ersatzteile nicht beschafft werden können, so organisiert und bezahlt die Gesellschaft nach Möglichkeit die sofortige Zustellung. Die Kosten für die Ersatzteile sind nicht versichert.

F4 Kein Anspruch auf Leistungen

Kein Anspruch auf Leistungen besteht:

- 4.1 Wenn die versicherte Person das Ereignis oder Leiden herbeigeführt hat durch:
 - Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
 - aktive Beteiligung an Streiks oder Unruhen;
 - Teilnahme an Wettfahrten und Trainingsfahrten;
 - Grobfahrlässigkeit, aussergewöhnliche Gefahren oder Wagnisse gemäss Richtlinien für das Unfallversicherungsgesetz (UVG).
- 4.2 Für Folgen aus Ereignissen von behördlichen Anordnungen;
- 4.3 Wenn die Gesellschaft zu den unter Artikel F3 aufgeführten Leistungen nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat;
- 4.4 Wenn das Ereignis zurückzuführen ist auf mangelhaften Unterhalt des Fahrzeuges oder die Mängel des Fahrzeuges bei Reiseantritt bestanden haben oder erkennbar waren;
- 4.5 Bei Pannen und Unfällen, welche sich auf nicht öffentlichen Strassen oder nicht offiziellen Strassen ereignen;

4.6 Für Schäden aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Epidemien oder Naturkatastrophen.

4.7 Wenn der Lenker nicht im Besitz des gültigen Führerausweis ist oder ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson das Fahrzeug führt.

Schadenfall

F5 Pflichten im Schadenfall

5.1 Um die Leistungen der Auto-Assistance beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Ereignisses unverzüglich die Assistance-Zentrale der Allianz Suisse informiert werden:

24-Std.-Notruftelefon Schweiz	0800 22 33 44
24-Std.-Notruftelefon Ausland	+41 43 311 99 11
Telefax	+41 43 311 99 12

5.2 Folgende Dokumente müssen der Gesellschaft eingereicht werden, soweit die Leistungen nicht direkt durch die Gesellschaft gegenüber Dritten abgegolten wurden:

- Arztzeugnis mit Diagnose;
- offizielle Atteste;
- Quittungen/Rechnungen über die versicherten, zusätzlichen Kosten im Original;
- Flug-/Fahrscheine im Original;
- Polizeirapporte.

Weitere Bestimmungen

F6 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Reiseversicherung, A Gemeinsame Bestimmungen.

F7 Begriffserklärungen

7.1 Terrorismus

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

7.2 Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel

Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplans regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahrschein zu lösen ist. Taxi und Mietwagen gelten nicht als öffentliche Transportmittel.